

Gemeinsame Stellungnahme von VCI und BDSAV

Entwurf zur Anpassung der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) vom 23. Juni 2023

VORBEMERKUNG

Mit der Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abfallverbrennung (WI BREF) im Dezember 2019 ist eine Novelle der 17. BImSchV unabdingbar. Wir begrüßen zunächst, dass sich der Referentenentwurf der 17. BImSchV an den oberen Emissionsbandbreiten orientiert hat. Kritisch anzumerken ist aber, dass der Entwurf, der die BVT-Schlussfolgerungen aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 fristgerecht umsetzen muss, erst kurz vor Ablauf der Vierjahresfrist zur Kommentierung vorgelegt wird.

Besonders kritisch sehen wir deshalb die fehlenden Übergangsfristen, wo diese möglich sind. Eine rechtssichere Einhaltung aller Anforderungen ist aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist so gut wie ausgeschlossen. Deshalb ist es – neben weiteren Änderungen im Detail (siehe nachfolgend II) – aus unserer Sicht zwingend geboten und unser Hauptanliegen, angemessene Übergangsfristen zu gewähren, die den EU-Vorgaben Rechnung tragen. Und dort, wo es möglich ist, angemessene und praxisgerechte Übergangsregelungen einzuräumen (siehe nachfolgend I).

I. HAUPTANLIEGEN - ÜBERGANGSFRISTEN

Es gibt vom Grundsatz her drei Arten von Änderungen mit unterschiedlichen Optionen zur Umsetzung und deren Fristen, die man an folgenden Beispielen festmachen kann:

Grenzwertanpassung an BVT-Emissionsbandbreiten	Basierend auf BVT-Schlussfolgerungen: fristgerechte Umsetzung zwingend
Anforderungen an das Umweltmanagementsystem	Basierend auf BVT-Schlussfolgerungen, aber keine vorgegebene Frist zur Umsetzung (da nicht umsetzungspflichtig)
Anforderungen an die Beprobung von Abfällen, Vermischungsregelungen	Gehen über die BREF hinaus: freie Umsetzungsfrist

Solange das Verordnungsverfahren nicht vollständig abgeschlossen ist, können die Betreiber nicht sicher sein, welche Anforderungen am Ende tatsächlich festgelegt werden. Für die Planungen und Investitionen bei Umbau, für die Nachrüstungen bestehender Anlagen und Investitionen bei Neuanlagen sind die exakten Grenzwerte entscheidend. Hinzu kommen noch weitere Bestimmungen aus den BVT-Schlussfolgerungen, wie beispielsweise die Einführung eines Umweltmanagementsystems, die Installation einer Radioaktivitätserkennung, Anforderungen an die Energieeffizienz etc., die umgesetzt werden müssen. Es besteht also unverändert ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit, auch wenn sich die Anlagenbetreiber vom Grundsatz her – soweit möglich - auf die absehbaren Änderungen einstellen: konkrete Maßnahmen bedürfen aber präziser Vorgaben in der nationalen Verordnung. Die verzögerte Umsetzung ist von den Anlagenbetreibern nicht zu vertreten, so dass wir mit Nachdruck um Gewährung angemessener Fristen bitten:

Grenzwertanpassung	Mit Veröffentlichung der Verordnung (Stichtag 3. Dez 2023) entsprechend Entwurf für neue Anlagen
Anforderungen an das Umweltmanagementsystem; Energieeffizienz/Wärmenutzung	Die Anforderungen sollten erst ab 2026 bzw. mit abgeschlossener Umsetzung der IED gelten.
Anforderungen an die Beprobung von Abfällen; periodische Messung von N2O; Messung während OTNOC	Die Anforderungen könnten frühestens ab Mitte 2025 umgesetzt werden, bedürfen aber dringend eines ausreichenden Vorlaufs

Zu Recht wird in der Begründung des Referentenentwurfs betont (siehe Seite 38), dass die Regelungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2010, die mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt werden sollen, nur unmittelbar für Anlagen gelten, die keine bestehenden Anlagen sind. Für bestehende Anlagen bedarf es in der Tat aus den genannten Gründen entsprechender Übergangsregelungen auch für die Grenzwertanpassungen. Hier wäre eine entsprechende Klarstellung nicht nur in der Begründung sinnvoll, um einen einheitlichen Vollzug zu gewährleisten.

Wir möchten zudem auch darauf hinweisen, dass die neuen Anforderungen auch für Anlagen gelten, die weniger als 10t pro Tag an Abfällen verbrennen. Diese Mengenschwelle wurde so nicht aus den BVT-Schlussfolgerungen übernommen. Daher ergibt sich insbesondere für kleiner Anlagen, die meist von mittelständischen Unternehmen betrieben werden, eine hoher Betroffenheit. Dies bitten wir bei der Abwägung unserer Verbesserungsvorschläge zu berücksichtigen.

Artikel 4 sollte, ergänzt um eine Klarstellung für bestehende Anlagen, folgende Fassung erhalten

„(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) wie Referentenentwurf

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten für bestehende Abfallverbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen die §4 Absatz 1 und §13 Absatz 2 erst ab dem [1. Tag nach vollständiger Umsetzung der IED].

(4) Abweichend von Absatz 1 gelten für bestehende Abfallverbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen die §3 Absatz 1 Satz 2 und §3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und §18 Absatz 3 Satz 5 und §20a Absatz 1 erst ab dem 1. Juni 2025.“

BEGRÜNDUNG ZU ÜBERGANGSFRISTEN

- Der VCI und der BDSAV erkennen die Umsetzungsverpflichtung und damit die Fristsetzung der BVT-Emissionsbandbreiten an, bitten aber um Verständnis, dass nicht alle Grenzwerte fristgerecht eingehalten werden können (fehlende Messgeräte, für NO_x-Maßnahmen nicht umsetzbar).
- Mehrere Anforderungen – insbesondere das Umweltmanagementsystem – beanspruchen nicht die gleiche Umsetzungsverpflichtung wie die BVT-Emissionsbandbreiten. Das heißt, es bestehen Optionen bei den Umsetzungsfristen, die aufgrund der späten Umsetzung in die nationalen Regelungen zu Gunsten der Betreiber genutzt werden müssten. Viele Standorte – insbesondere in der chemischen Industrie – haben bereits standortbezogene Umweltmanagementsysteme. Zusätzlich sind auch ein Energiemanagementsystem sowie eigene interne Systeme installiert. Die Zielsetzung, die der Referentenentwurf verfolgt, ist also bereits vielfach implementiert. Die Festschreibung eines anlagenscharfen Managementsystems führt lediglich zu einer Erhöhung der internen und externen Berichtspflichten, ohne dabei eine Verbesserung der Umweltleistung zu bewirken. Anlagen in der chemischen Industrie, aber auch anderen Anlagen, sind zudem im Verbund integriert, weswegen ein standortbezogenes Umweltmanagementsystem diese in der Gesamtheit besser erfassen kann als das hier vorgeschlagene System.
- Sollte die neue IED ein Umweltmanagementsystem vorschreiben, wäre auch die 17.BImSchV in Bezug auf das Umweltmanagementsystem ggf. erneut anzupassen. Beide Entwürfe zum verpflichtenden Umweltmanagementsystem (nach Artikel 14a sowohl der EU-Kommission als auch des EU-Rates) beinhalten diverse andere Aspekte als das Umweltmanagementsystem der BVT-Schlussfolgerungen. Das würde bedeuten, dass Betreiber innerhalb kürzester Zeit ein einzuführendes System wieder umstellen müssten. Daher sollte die Umsetzung des Umweltmanagementsystems zurückgestellt werden, um Doppelarbeit der Adressaten zu verhindern. Durch die Gewährung von Übergangsfristen können Betreiber einbeziehen, welche zusätzlichen oder alternativen Anforderungen durch die Novelle der IED einzuhalten wären.
- Zu berücksichtigen ist außerdem, dass es noch keine zertifizierten Systeme und Gutachter am Markt gibt. Allein deswegen sind längere Fristen zur Umsetzung geboten.
- Einzubeziehen ist, dass die Beprobung aller Abfallanlieferungen den Aufbau von Lagerkapazitäten, der Beschaffung von Messvorrichtungen und ggf. zusätzliches Personal benötigt. Allein aus organisatorischen und ggf. auch baulichen Anforderungen halten wir eine Übergangsfrist von zwei Jahren für sinnvoll.
- Schließlich kann auch die Installation einer Radioaktivitätserkennung nicht innerhalb kürzester Zeit gewährleistet werden. Die Bestellung und Installation sowie Kalibrierung der Einrichtung benötigt eine längere Vorlaufzeit.
- Inwieweit Anforderungen an die Wärmenutzung/Energieeffizienz verpflichtend sein werden, wird erst mit der neuen IED vollständig und verbindlich beantwortet werden können. Daher sollte allein aus diesem Grund eine Übergangsfrist gewährt werden. Anzumerken ist, dass Richtwerte für Energieeffizienz zielführender sind als Grenzwerte.

II. WEITERE ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

AUS UNSERER SICHT BESTEHT IN WEITEREN DETAILS ÄNDERUNGSBEDARF. VIELE ANFORDERUNGEN DES WI BREF GESTATTEN FLEXIBILITÄT UND AUSNAHMEN, DIE EINZUBEZIEHEN SIND. DIES GESTATTET ES IM EINZELFALL, DIE SITUATION VOR ORT SOWIE ANLAGENSPEZIKA EINZUBEZIEHEN. LETZTLICH ZIELT DIES DARAUFG AB, DIE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UNSERER ANLAGEN INNERHALB DER EU ZU ERHALTEN. WIR HALTEN IM EINZELNEN FOLGENDE ÄNDERUNGEN FÜR GEBOTEN:

Änderung Nr. 3 j) (Definition in §2):

„(24) „Nennkapazität“ die Summe der vom Hersteller angegebenen und vom Betreiber bestätigten Verbrennungskapazitäten aller Öfen einer Abfallverbrennungs- oder Abfallmitverbrennungsanlage, wobei der Heizwert des Abfalls, ausgedrückt in der pro Stunde verbrannten Abfallmenge, zu berücksichtigen ist.“

Betroffenheit:

Bei Altanlagen klafft hier eine erhebliche Lücke, da durch Optimierungen die tatsächliche Kapazität teilweise erheblich über den Angaben des Herstellers liegen kann. Die „Nennkapazität“ der Hersteller gilt für diese Anlagen nach diversen Umbauten und Optimierungen nicht mehr, d.h. die Nennkapazität sollte auch nur durch den Betreiber bestätigt werden. Darüber hinaus ist diese in Masse/Stunde definiert. Die Definition des Referentenvorschlags verweist auf den Heizwert des Abfalls, wodurch die Feuerungswärmeleistung der Abfälle zur Kapazitätsdefinition verwendet wird. Üblicherweise sind die Anlagen aber über den Durchsatz genehmigt.

Lösungsvorschlag:

- Ersten Halbsatz wie folgt ändern: „[...] vom Hersteller ~~oder~~ Betreiber angegebenen ~~und vom Betreiber bestätigten~~ [...]“
- Wir schlagen eine Streichung des Nebensatzes „, wobei der Heizwert des Abfalls, ausgedrückt in der pro Stunde verbrannten Abfallmenge,“ vor.

Änderung Nr. 4 a) (§ 3 Anforderungen an die Anlieferung, die Annahme und die Zwischenlagerung der Einsatzstoffe):

„Zur Überwachung der Abfallanlieferungen auf radioaktive Inhaltsstoffe hat der Betreiber einer Abfallverbrennungsanlage eine Radioaktivitätserkennung zu installieren. Satz 2 gilt nicht für Abfallverbrennungsanlagen, in denen ausschließlich Klärschlamm oder wiederkehrend anfallende Abfälle bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrannt wird.“

Betroffenheit:

Der Begriff „ausschließlich“ ist unpräzise und bedarf der Konkretisierung; dies gilt auch für den Rechtsbegriff „wiederkehrend“. Es gibt Klärschlammverbrennungsanlagen, die hauptsächlich Klärschlamm verbrennen, aber eben auch EBS, Rückstände aus der chemischen Industrie, Tiermehl etc.. Ausgehend davon, dass über elektronische Nachweisführung, Begleitscheine und Betriebsführungssysteme nur bekannte Abfälle verbrannt werden, lässt der Begriff nach unserem Verständnis zu, dass diese Fallgestaltung von der Ausnahme erfasst ist. Eindeutig ist dies indes nicht. Daher wäre es sinnvoll „wiederkehrend“ zu streichen. Die Einschränkung, dass es „wiederkehrende“ Abfälle sein dürfen, ergibt sich nicht aus den BVT-Schlussfolgerungen ohnehin nicht zwingend (beschreibende Schlussfolgerung).

Lösungsvorschlag:

- Streichen des Wortes „ausschließlich“
- Satz 2 sollte wie folgt gefasst werden: Satz gilt nicht für Abfallverbrennungsanlagen, in denen ~~ausschließlich~~ Klärschlamm ~~verbrannt wird~~ oder ~~für Abfallverbrennungsanlagen, die wiederkehrend anfallende~~ Abfälle bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrennen.“

Änderung Nr. 4 b) (§ 3 Anforderungen an die Anlieferung, die Annahme und die Zwischenlagerung der Einsatzstoffe):

„Entnahme von repräsentativen Proben und Kontrolle der entnommenen Proben, um zu überprüfen, ob die Abfälle den Angaben nach Absatz 2 entsprechen und den zuständigen Behörden die Feststellung der Art der behandelten Abfälle zu ermöglichen; die Proben sind vor dem Abladen zu entnehmen, ~~sofern dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist.~~

Die Verträglichkeit von flüssigen oder gasförmigen gefährlichen Abfällen ist vor dem Mischen oder Vermengen mit anderen Abfällen und mit Wasser zu überprüfen. Die Verträglichkeit ist durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen, um unerwünschte oder potenziell gefährliche chemische Reaktionen zwischen Abfällen (insbesondere Polymerisation, Gasentwicklung, exotherme Reaktion, Zersetzung) beim Mischen oder Vermengen festzustellen. Die Verträglichkeitsprüfungen sind risikobasiert durchzuführen. Dabei sind beispielsweise die gefährlichen Eigenschaften des Abfalls, die vom Abfall ausgehenden Risiken in Bezug auf Prozesssicherheit, Arbeitssicherheit und Umweltauswirkungen, Umgang im Brandfall sowie die Informationen des/der früheren Abfallbesitzer(s) zu berücksichtigen“.

Betroffenheit:

Es ist zu begrüßen, dass sich die Regelung nur auf flüssige und gasförmige Abfälle beziehen soll. Es gibt aber in der Praxis Fallgestaltungen, wo auch insoweit eine Überprüfung, auch aus Arbeitsschutzgründen, nicht möglich ist. Das betrifft generell Flüssigkeiten in Fässern, die ungeöffnet direkt mit anderen Abfällen aufgegeben werden, wie z.B. infektiöse Abfälle sowie eine Vielzahl von anderen Abfällen.

In Satz 1 Absatz 3 Nummer 2 ist der zunächst vorgesehene Halbsatz „sofern dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist“ gestrichen. Das könnte bedeuten, dass von z.B. toxischen, infektiösen Abfällen eine Probe gezogen werden müsste, obwohl diese Abfälle direkt und „ungeöffnet“ verbrannt werden (müssen).

Dies gilt auch für Feststoff-Abfälle (siehe Satz 1), wo eine repräsentative Probenahme praktisch unmöglich und auf Basis einiger z.T. auch tödlicher Unfälle im Zusammenhang mit dem Öffnen von Gebinden bisher immer untersagt gewesen ist. Sonderabfallverbrennungsanlagen haben im Schnitt 900-1500 Anlieferungen pro Monat. Bei der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von mind. 1 Monat, müsste dafür extra ein Gefahrstofflager für Probenflaschen etc. eingerichtet werden. Der Referentenentwurf ist in der Begründung hierzu unklar. Dieser könnte so zu verstehen sein, dass bei jedem Vorgang eine Probe gezogen werden muss. Der Zusatz „sofern dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist“ widerspricht dabei auch nicht den Anforderungen der BVT-Schlussfolgerungen, da es sich um eine beschreibende Schlussfolgerung handelt, die praxisgerecht umzusetzen ist und damit Freiheitsgrade zulässig sein müssen.

Lösungsvorschlag:

- In Satz 1 wird „vor dem Mischen“ eingefügt „soweit technisch möglich und zulässig“.
- Der Satz „sofern dies nicht mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist“ muss zwingend wieder aufgenommen werden.

Änderung Nr. 5 a) bb) (§ 4 Errichtung und Beschaffenheit der Anlagen) sowie Anlage 6:

*„Es ist sicherzustellen, dass das Abgasreinigungssystem, insbesondere unter Berücksichtigung des maximalen Abgasvolumenstroms und der maximalen Schadstoffkonzentrationen, ausreichend ausgelegt ist, innerhalb ihres Auslegungsbereichs betrieben und so gewartet wird, dass eine optimale Verfügbarkeit gewährleistet ist. **Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ist ein Umweltmanagementsystem nach Anlage 6 einzuführen [...]**“*

Betroffenheit:

Wie bereits in der Vorbemerkung beschrieben, besitzen bestimmte BVT-Schlussfolgerungen nicht die gleiche Umsetzungsverpflichtung wie die BVT-Emissionsbandbreiten. Aus diesem Grund hat Deutschland bisher auch in keiner Regulierung die Schlussfolgerungen zum Umweltmanagementsystem umgesetzt. (siehe auch Vorbemerkung unter I).

Die Festschreibung eines anlagenscharfen Managementsystems führt lediglich zu einer Erhöhung der internen und externen Berichtspflichten, ohne dabei wirklich eine Verbesserung der Umweltleistung zu bewirken oder hierzu beizutragen. Anlagen in der chemischen Industrie, aber auch bei anderen Anlagen, sind zudem im Verbund integriert, weswegen ein standortbezogenes Umweltmanagementsystem die Gesamtheit besser erfassen kann als das hier vorgeschlagene System.

Außerdem ist die Begründung des Referentenentwurfs insoweit missverständlich, wenn dort ausgeführt wird: „Die Einführung eines auf die einzelne Anlage bezogenen Umweltmanagementsystems ist nicht zwingend. Der Betreiber kann auch ein mehrere Anlagen umfassendes Umweltmanagementsystem einführen, sofern die Anlage Teil des Umweltmanagementsystems ist und das Umweltmanagementsystem in Bezug auf die Anlage den vorgegebenen Anforderungen entspricht.“ Dies ergibt sich aus dem Verordnungstext in dieser Form gerade nicht und muss daher entsprechend klargestellt werden.

Darüber hinaus ist Folgendes anzumerken:

Zu Anlage 6 n): Die separate Ausweisung der Umweltauswirkungen während der gesamten Lebensdauer ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen. Vielmehr wird genau dies bereits beim Engineering und Anlagenplanung berücksichtigt. Die Regelung würde also die Berichtspflicht innerhalb des UMS erhöhen, ohne einen „Mehrwert“ für die Umwelt zu erzielen.

Zu Anlage 6 p): Das Benchmarking auf Branchenebene stellt die Verbände kartellrechtlich immer wieder vor Herausforderungen. Eine allgemeine Darstellung (Benchmarking) der Emissionssituation – wie es in verschiedenen Studien praktiziert wird – ist hiermit offenbar nicht gemeint. Um Konflikte zu vermeiden, sollte auf ein Benchmarking verzichtet werden. Ohne klare Vorgaben zum Inhalt ist zudem keine Vergleichbarkeit zu erzielen, so dass ein Benchmarking auch aus diesem Grunde nicht sinnvoll ist. Im Bereich der Sonderabfallverbrennung ist davon auszugehen, dass die Anlagen im Regelfall auch technisch nicht oder nur sehr eingeschränkt vergleichbar sind.

Zu Anlage 6 c) bb): Hier wird die geeignete Auslegung kritischer Anlagenkomponenten, insbesondere die Abschottung des Gewebefilters benannt. In der BVT-Schlussfolgerung wird die Abschottung aber nur als „Beispiel“ aufgeführt. Der Verordnungstext erweckt durch das Wort „insbesondere“ den Eindruck, dass dies verpflichtend ist. Insoweit bedarf es einer Flexibilität für die Praxis.

Lösungsvorschlag:

- Streichen von „Zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistung ist ein Umweltmanagementsystem nach Anlage 6 einzuführen“.
- Sollte der in erster Priorität geforderten Streichung nicht gefolgt werden, sollten zumindest folgende Änderungen vorgenommen werden:
 - Wie bereits in der Vorbemerkung gefordert, sollte das UMS nicht vor einer finalen Umsetzung der IED angewendet werden (Übergangsregelung, siehe auch in Anmerkungen zu Artikel 4 unter I).
 - In Anlage 6 soll der Satz 1 wie folgt geändert werden:
 - I. Die Anforderungen nach § 4 Absatz 1 zur Verbesserung der allgemeinen Umweltleistungen gelten als erfüllt, wenn 1. das Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder ISO 14001, welche Beispiele für ein entsprechendes Umweltmanagementsystem darstellt, eingeführt werden. Ein gesondertes anlagenspezifisches Umweltmanagementsystem kann entfallen, wenn die Verbrennungsanlage bereits Bestandteil eines zertifizierten Umweltmanagementsystems ist.
 - Im Anschluss beginnt Satz 2:
 - Alternativ kann ein vergleichbares Umweltmanagementsystem eingeführt werden, das die folgenden ...
 - Die Ausweisung der Umweltauswirkung über die Lebensdauer muss zwingend gestrichen werden.
 - Das Benchmarking sollte ebenfalls gestrichen werden.
 - In Anlage 6c) bb) sollte das Wort „insbesondere“ durch „beispielsweise“ ersetzt werden.

Änderung Nr 5. a) bb) (§ 4 Errichtung und Beschaffenheit der Anlagen)

„[...] Zur Verbesserung der gesamten Umweltleistung der Verbrennungsanlage und zur Reduzierung der Emissionen in die Luft ist der Aufbau und die Implementierung von Betriebsverfahren zu berücksichtigen, um das An- und Abfahren auf das technisch notwendige Mindestmaß zu begrenzen.“

Betroffenheit:

Es ist unklar, wie die Regelung umgesetzt und vollzogen werden soll. Eigentlich bedarf es dieser Regelung nicht, weil jeder Betreiber seine Anlage optimiert betreibt, auch zur Einsparung von fossilen Brennstoffen. Die Anforderungen des BREF sind bereits gelebte Praxis, so dass diese Regelung nur dazu führt, dass Behörden die Anforderungen zusätzlich überprüfen und der Betreiber entsprechende Berichte vorlegen muss. Dies ist lediglich eine Erhöhung der Bürokratie ohne erkennbaren Umweltnutzen.

Lösungsvorschlag:

Es bedarf dieser Regelung nicht. Wenn dem nicht gefolgt wird, sollte diese Regelung erst mit Umsetzung der IED-Richtlinie erfolgen, wenn diese hierzu verpflichtet.

Änderung Nr. 6 a) cc) (§ 5 Betriebsbedingungen):

„Der Betreiber hat dies mindestens alle drei Monate mithilfe einer Probenahme und einer Analyse in Übereinstimmung mit den gültigen internationalen oder nationalen Normen nachzuweisen und zu dokumentieren.“

Betroffenheit:

Im momentanen Text der 17.BImSchV sind < 3% organisch gebundenem Kohlenstoff oder Glühverlust 5 % genannt. Es fehlt im Text und der Begründung die Fußnote (2) aus dem BVT 7, wonach elementarer Kohlenstoff vom Messergebnis abgezogen werden kann.

Lösungsvorschlag:

- Die Fußnote muss übernommen werden (sie wird im Vollzug benötigt); eine entsprechende Ergänzung in der Begründung wäre wünschenswert.

Zu Nr. 7 b) (§8 NO_x-Regelung in Absatz 2 Nr. 3)

Abs. 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung: „3. abweichend von Abs. 1 Nummer 1 f ein Emissionsgrenzwert für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 150 mg/m³ für den Tagesmittelwert“; und sollte um folgenden Halbsatz ergänzt werden: „,sofern SCR nicht anwendbar ist, gilt insoweit 180 mg/m³ als Tagesmittelwert“.

Betroffenheit:

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2010 der Kommission vom 12.11.2019 sieht in der Tab. 6/Fußnote 2 folgende Ausnahmeregelung ausdrücklich vor, sodass sie auch in das nationale Recht in den Verordnungstext zu § 8 Absatz 2 Nummer 3 als Einschub zu übernehmen ist: „,sofern SCR nicht anwendbar ist, gilt insoweit 180 mg/m³ für den Tagesmittelwert“. Zumindest in der Begründung muss deutlich hervorgehoben werden, dass diese Option, die der Durchführungsbeschluss ausdrücklich eröffnet, in der Vollzugspraxis angewendet werden kann. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb den Anlagen, die diese technische Variante nutzen, diese Ausnahmemöglichkeit verwehrt werden soll.

Um sicherzustellen, dass die Fußnote nicht „ins Leere“ läuft, bedarf es auch der Beibehaltung des bestehenden § 10 Abs. 3 (siehe hierzu nachfolgend zu Ziffer 8).

Eine hohe Betroffenheit sehen wir insbesondere bei kleinen Anlagen, mit einem Durchsatz von unter 10t/pro Tag. Diese Anlagen können technisch und wirtschaftlich nicht mit einer SCR ausgerüstet werden. Hinzu kommt, dass diese Anlagen meist nur spezifische, eigenen Abfälle aus bekannter Herkunft einsetzen.

Lösungsvorschlag:

Die Fußnote „sofern SCR nicht anwendbar ist, gilt insoweit 180 mg/m³ als Tagesmittelwert“ sollte mit aufgenommen werden. Zudem sollte sich dies auch in der Begründung wiederfinden.

Zu Nr. 7 b) (§8 Staub-Regelung in Absatz 2)

Abs. 2 des §8 soll gestrichen werden. Demnach gilt für kleinere Anlagen ein Staubgrenzwert von 10 mg/m³.

Betroffenheit:

Für bestehende Anlagen, die mehr als 25% flüssige Rückstände verbrennen ist dies nicht dauerhaft einhaltbar. Gleichzeitig gibt es in der Fußnote der BVT 25 die Ausnahme, dass bei Verbrennung von gefährlichen Abfällen (und wenn zusätzlich kein Gewebefilter einsetzbar ist) der obere Wert der Emissionsbandbreite bei 7 mg/m³ liegen kann.

Lösungsvorschlag:

- Die Fußnote sollte mit aufgenommen werden: Ergänzung von Nr. 4 in Absatz 2:
„4. abweichend von Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Anlagen, die der Verbrennung gefährlicher Abfälle dienen und für die kein Gewebefilter anwendbar ist, ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub von 7 mg/m³ für den Tagesmittelwert.“

Änderung Nr. 7 a) aa) eee) (§ 10 Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte und §16 Kontinuierliche Messungen):

In §8 Nummer 1 Buchstabe g wird der Tagesmittelwert für Quecksilber von „0,03 mg/m³“ auf „0,01 mg/m³“ reduziert.

In §10 Absatz 1 Nummer 2 wird zudem der Jahresmittelwert für Quecksilber von 0,01 mg/m³ auf 0,005 mg/m³ reduziert.

Betroffenheit:

Umsetzung von BVT 31 für Quecksilber: Neuer Grenzwert im Jahresmittel beträgt 0,01. Allerdings unterscheidet BVT 31 Grenzwerte für TMW <5- 20 und 1-10 bei Langzeitprobenahme. Der niedrigere Wert wird dann als Grenzwert für den TMW genommen. Lt. Begründung auf S. 27 wird damit BVT 31 umgesetzt, das ist jedoch nicht korrekt.

- Der neue Absatz 7 des §16 erlaubt eine Abweichung von der kontinuierlichen Messung, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 2 Buchstabe g oder nach Anlage 3 Nummer 2.1, 2.2, 3.5, 3.6, 4.1 und 4.2 nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden. Die kontinuierlichen Messung kann durch Langzeitprobenahme oder Einzelmessung ersetzt werden. Gleichzeitig schreibt §18 Absatz 7 vor, dass die Langzeitprobenahme monatlich zu erfolgen habe.

- Gleichzeitig müssen die Einzelmessungen nach §18 Absatz 3 im Zeitraum von zwölf Monaten nach Inbetriebnahme alle zwei Monate mindestens an einem Tag durchgeführt werden.
- Die Absenkung des Grenzwertes in BVT 31 wie auch im Entwurf stellt den Betreiber vor erhebliche Herausforderungen. Die alte Regelung, nach der bei 20% Ausschöpfung des Grenzwertes auf die kontinuierliche Überwachung verzichtet werden kann, bleibt zwar erhalten, läuft aber in der Konsequenz ins Leere. 20% des sehr ambitionierten Grenzwertes ist nahe der Nachweisgrenze. Die Einführung der 20% -Regel bezogen auf den alten Grenzwert hatte den Schutz vor Verunreinigungen und den Schutz der Umwelt bereits gewährleistet. Daher sollte dieser fiktive (absolute) Wert (also 0,006 mg/m³) auch weitergeführt werden; es muss dafür die prozentuale Hürde angehoben werden.
- Für eine klarere Vorgabe im Vollzug sollte, wenn der entsprechende Nachweis nach § 16 (7) erbracht wird und der Betreiber dies beantragt, die Überwachung entsprechend mit Langzeit- oder Einzelmessungen erfolgen.

Lösungsvorschlag:

- Die Regelung sollte sich am oberen Wert der Bandbreite orientieren.
- Die Absätze 7 und 8 sollten getauscht werden. Sonst ist die Ausnahme von der kontinuierlichen Messung nicht anwendbar, da der Jahresmittelwert kontinuierlich gemessen werden muss.
- In §16 Absatz 7 Satz 1 „kann“ durch „soll“ ersetzen:
„Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, ~~kann~~ soll die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers für Abfallverbrennungsanlagen, in denen Abfälle mit nachweislich niedrigem und stabilen Quecksilbergehalt verbrannt werden, die kontinuierliche Überwachung der Emissionen durch Langzeitprobenahmen nach § 18 Absatz 7 oder Einzelmessungen nach § 18 Absatz 3 ersetzen.“
- Die Hürde von 20% muss um mindestens das dreifache angehoben werden. (alternativ: „zu höchstens 50%“ oder Nachweis entsprechend der VDI zu den stabilen Werten mit Vertrauensniveau).

Änderung Nr. 8 b) (§ 10 Im Jahresmittel einzuhaltende Emissionsgrenzwerte) i.V.m. Nr. 7 b) Nr.3 (§ 8 Emissionsgrenzwerte für Abfallverbrennungsanlagen):

Gemäß Nummer 8 soll in §10 der Absatz 3 gestrichen werden, wonach der JMW von 100 mg/m³ für NO_x nun auch für bestehende Anlagen ≤ 50 MW gelten soll. Gleichzeitig soll für bestehende Anlagen ein TMW von 150 mg/m³ (Nummer 7b Nr.3) gelten. Derzeit gibt es keinen JMW für Anlagen kleiner 50 MW.

Der neue JMW basiert nicht auf einer Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen, sondern wird nur indirekt und branchenunspezifisch aus den übergreifenden Anforderungen der 43. BImSchV abgeleitet. Die erweiterten Emissionsreduktionen gelten erst ab 2030. Die zeitlichen Umsetzungsvorgaben des WI BREF sind hier nicht anwendbar.

Betroffenheit:

Bei kleineren Anlagen (Abfall- und Abfallmitverbrennung) ist oftmals keine SCR wirtschaftlich zu betreiben. Diesen Umstand zollt die Fußnote 2 in Tabelle 6 des WI BREF Tribut („Das obere Ende der Bandbreite beträgt 180 mg/Nm³“).

sofern SCR nicht anwendbar ist“). Eine Umsetzung der Fußnote erfolgt mit dem Regelungsvorschlag nicht ist aber – wie gefordert – erforderlich (s.o.).

Der nun geforderte JMW ist nur einhaltbar, wenn dauerhaft ein TMW von 100 mg/m³ eingehalten wird. Das heißt aber im Ergebnis, dass Anlagen kleiner 50 MW eine 50% Grenzwertreduzierung erfahren werden. Aus den BVT-Schlussfolgerung 29 ergibt sich diese Reduzierung gerade nicht.

Wir geben zudem zu bedenken, dass der neue Satz in §17 Absatz 4 „Halbstundenmittelwerte ohne Anwendung von Absatz 1 Satz 4 zu berechnen“ für viele Sonderabfallverbrennungsanlagen und thermische Nachverbrennungsanlagen (Mitverbrennungsanlagen) keine Erleichterung bringt, da oftmals höhere Sauerstoffkonzentrationen im Abgas (am Kamin) vorliegen und damit stets auf 11% „heruntergerechnet“ werden muss. Damit ergeben sich rein rechnerisch höhere Emissionswerte bzw. ein niedrigerer Grenzwert.

Lösungsvorschlag:

- Absatz 3 wird nicht gestrichen und unverändert beibehalten.

Die Einhaltung des JMW für NO_x ist für Anlagen < 50 MW nicht oder nur mit wirtschaftlich völlig unverhältnismäßigen Maßnahmen möglich, die in Einzelfällen den Weiterbetrieb in Frage stellen und existenzgefährdend sind.

Alternativer Lösungsvorschlag:

Soweit der Forderung nach Beibehaltung des Absatzes 3 in dieser vorgeschlagenen Form nicht entsprochen wird, halten wir hilfsweise eine ergänzende Übergangs- und Zumutbarkeitsregelung mit einem definierten Prüfauftrag an den Anlagenbetreiber, wie sie auch in anderen europäischen Ländern, z.B. Belgien, bestehen, für zwingend erforderlich, und zwar wie folgt:

- Absatz 3 wird wie folgt geändert: „Absatz 1 Nr. 1 ist für bestehende Abfall- und Abfallmitverbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder weniger nicht anzuwenden. Betreiber, die einen Jahresmittelwert nach Absatz 1 Nr. 1 nicht einhalten können, erstellen bis 31.12.2025 eine technische Durchführbarkeitsanalyse, in der aufgezeigt und belegt wird, ob und wie bis 2030 der Jahresmittelwert von 100 mg/m³ NO_x erreicht werden kann. Dabei sind medienübergreifende Auswirkungen sowie die technische und wirtschaftliche Machbarkeit unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu betrachten. Der Betreiber hat insbesondere darzulegen, ob der JMW mit zumutbaren Maßnahmen erreicht werden kann, und die Untersuchung soll dabei auf die Gesamtumweltleistung der Anlage unter normalen Standardbetriebsbedingungen abzielen; Standardbetriebsschwankungen sind dabei einzubeziehen.
- Die Regelung in Nummer 22 (§ 28 Übergangsregelungen) müsste entsprechend geändert werden.

Änderung Nr. 9 (§ 13 Wärmenutzung):

Die Nummer 9 führt einen neuen Paragraphen zur Energieeffizienz ein.

Betroffenheit:

Schon im Sevilla-Prozess wurde die Ableitung der EE-Angaben kontrovers in Bezug auf ihre Sinnhaftigkeit diskutiert. Die Anlage energieeffizient zu betreiben ist Hauptaufgabe jedes Betreibers

und eine Selbstverständlichkeit, da mit der Festlegung von Energieeffizienzwerten stets auch neue und ausführliche Berichtspflicht einhergeht, wird zusätzlich nur Bürokratie erzeugt ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn für den Betreiber und die Behörden.

Der letzte Satz des neuen Absatz 3 lässt zwar ein Abweichen von den EE-Vorgaben zu, wenn die technischen Unmöglichkeiten und „Nicht-Zumutbarkeit“ bei der Verbrennung von gefährlichen Abfällen nachgewiesen wurden. Der Ordnungsgeber kann aber davon ausgehen, dass diese Prüfung bereits in allen Unternehmen stattgefunden hat und eine EE-Steigerung oder Wärmeauskopplung nicht zumutbar ist. Daher kann der Umkehrschluss gezogen werden, dass bestehende kleinere Anlagen die EE-Vorgaben nicht einhalten können bzw. sollten.

Hinzu kommt die Tatsache, dass die Verbindlichkeit von Umweltleistungswerte derzeit in der Novelle der IED diskutiert wird. Das EU-Parlament möchte hierbei, dass die Werte nur als „indikativ“ gewertet werden. Zudem soll - wie vom Rat und Parlament gefordert – die Einhaltung der Werte nur nach Veröffentlichung neuer BREF gelten. Daher sind die jetzigen Werte nicht verbindlich in nationales Recht umzusetzen.

Lösungsvorschlag:

- Die Regelung sollte nur für neue Anlagen gelten. Für bestehende Anlagen sollte eine EE-Bestimmung nicht erforderlich sein.
- Satz 1 des neuen Absatz 3 sollte ebenfalls nur für neue Anlagen gelten. Sollte diese nicht möglich sein, sollten Anlagen kleiner 10 MW (Feuerungswärmeleistung je Verbrennungslinie) von der Einhaltung der EE-Anforderungen und deren Nachweis befreit werden.
- Die Anforderungen an die Energieeffizienz sollten – falls dem ersten und zweiten Anstrich nicht gefolgt werden kann - Richt- und keine Grenzwerte sein. Zudem sollten diese Anforderungen (wie in der Vorbemerkung geschrieben) nicht vor Anfang 2026 gelten. Es sollte auf die Umsetzung der IED gewartet werden.

Änderung Nr. 13 c) (§18 Absatz 3) Satz 3 Periodische Messungen):

*„[...] Zusätzlich sind einmalig innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung **bei allen Abfallverbrennungsanlagen** Messungen zur Bestimmung der Emissionen von polybromierten Dibenzodioxine und -furane nach Anlage 2a durchführen zu lassen[...]*“

Betroffenheit:

Dies ist keine Anforderung aus den BVT-Schlussfolgerungen (BVT 4, Fußnote 6). Es handelt sich um Zusatzaufwand ohne Umweltnutzen bei allen Anlagen, die kein Brom im Abfallinput haben bzw. kein keine bromhaltigen Verbindungen zur Quecksilberabscheidung einsetzen.

Alle relevanten Anlagen werden bereits durch Satz [10] „...Anlagen, die gezielt bromhaltige Verbindungen...“ erfasst.

Lösungsvorschlag:

- Satz [9] streichen.
Alternativ Ergänzung durch „Satz [9] gilt nicht für Abfallverbrennungsanlagen, in denen Klärschlamm verbrannt wird oder für Abfallverbrennungsanlagen, in denen Abfälle

bekannter Zusammensetzung und aus bekannter Herkunft verbrannt werden, wenn in diesen Anlagen keine bromhaltigen Verbindungen gezielt eingesetzt werden.“

Änderung Nr. 13 c) (§ 18 Absatz 3 Periodische Messungen):

Nach §18 Absatz 3 sind die N₂O Emissionsmessungen jährlich durchzuführen: „*Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die Messung von Distickstoffmonoxid nur jährlich durchführen zu lassen.*“

Betroffenheit:

Die Messung an N₂O Emissionen dient dem alleinigen Zwecke der Datenakquise für die Überarbeitung des WI BREF. Messangaben in einem BREF ohne zugehörige Emissionsbandbreite müssen bei der Umsetzung „angemessen“ sein. Zwar orientiert man sich hierbei an einer 1:1 Umsetzung. Jedoch geben wir zu bedenken, dass hier sehr wohl Flexibilität in der Umsetzung besteht. Aus Art. 11 lit. b IE-Richtlinie ergibt sich keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, den Anlagenbetreibern die in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Messintervalle verpflichtend aufzuerlegen. Gemäß Art. 14 Abs. 1 UAbs. 2 lit. c, Art. 16 Abs. 1 IE-Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, auf der Basis der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen Überwachungsmaßnahmen angemessene Überwachungsauflagen zu formulieren. Daher wäre es durchaus denkbar, ähnliche Erleichterungen wie bei der Messung von Quecksilber vorzusehen oder bei einem stabilen Betrieb die Messhäufigkeit zu reduzieren.

Lösungsvorschlag:

- Sollten die N₂O Emissionen über einen Zeitraum von drei Jahren stabil sein, kann auf Antrag des Betreibers auf eine Dreijahresmessung umgestellt werden. Wir bitten um Aufnahme eines entsprechenden Passus.

Änderung Nr. 18 (§ 24 Zulassung von Ausnahmen):

„3) *Eigenständige Ausnahmeanträge sind entsprechend der Anforderungen von § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt zu machen. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die Ausnahme berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Gründe für die Zulassung von Ausnahmen und damit verbundener Auflagen sind im Genehmigungsbescheid oder im Zulassungsbescheid zu dokumentieren. Diese Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.*“

Betroffenheit:

Es ist unklar, warum es der Klarstellung bedarf, dass Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen, einwendungsbefugt sind. Sollte die Aarhus-Konvention nicht vollständig umgesetzt worden sein, ist dies an anderer Stelle zu bereinigen.

Durch die Formulierung des novellierten Absatz 3 besteht die Gefahr, dass bei jedem Ausnahmeantrag ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchlaufen werden muss. Dies ist unverhältnismäßig und dient nicht der Entbürokratisierung. Hier sollte sich weiterhin auf das Ermessen der zuständigen Genehmigungsbehörde verlassen werden. Ausnahme Anträge

können auch den Verzicht von kontinuierlichen Emissionsmessungen behandelt. Für solche Antragsgegenstände sind öffentliche Verfahren nicht zielführend. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist nur in den Fällen zwingend erforderlich, wenn weniger strenge Emissionsbegrenzungen angestrebt werden. Bei Festsetzung von höheren Emissionsgrenzwerten als in BVT-Schlussfolgerungen besage der Art. 24 Abs. 1 c IED, dass die Öffentlichkeit frühzeitig einzubinden ist. Mit § 17 Abs. 1 b BImSchG ist dies im deutschen Recht umgesetzt für Erlasse mit entsprechendem Inhalt. Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass formal gesehen der Entwurf des Bescheides und nicht alle Antragsunterlagen ausgelegt werden müssen.

Lösungsvorschlag:

- Satz 1 und 2 sind zu streichen.

Alternativer Lösungsvorschlag:

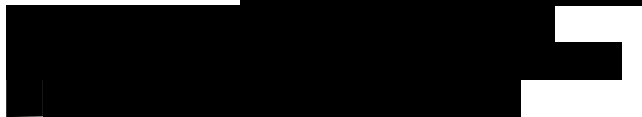
- Klarstellen, dass nur bei der Beantragung von höheren Emissionsgrenzwerten als in den BVT-Schlussfolgerungen eine öffentliche Beteiligung erforderlich ist und in diesem Fall auch nur der Entwurf des Bescheides ausgelegt werden muss.

Wir bitten die oben aufgeführten Punkte – insbesondere die Übergangsfristen - zu berücksichtigen. Zudem stehen wir für Gespräche und Rückfragen gerne zur Verfügung.

Gemeinsames Ziel beider Verbände war und ist eine schnelle und fristgerechte Umsetzung des WI BREF in nationales Recht unter Beibehaltung der Rechtssicherheit und ausreichend Zeit, die neuen Anforderungen an den Anlagen umsetzen zu können.



Ansprechpartner:



Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

[VCI-Branchenticker – Chemie und Pharma im Blick](#)

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist in der „öffentlichen Liste über die Registrierung von Verbänden und deren Vertretern“ des Deutschen Bundestags registriert.

Der VCI vertritt die wirtschaftspolitischen Interessen von über 1.700 deutschen Chemie- und Pharmaunternehmen sowie deutschen Tochterunternehmen ausländischer Konzerne gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzte die Branche rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigte über 466.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.